



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Amt für öffentliche Ordnung

Gewerbeabteilung
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

kbl.verdi.de

Datum 20.07.2021

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen 0445/bm

Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zum
Verkaufsoffenen Sonntag am 19.09.2021

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
Sehr geehrter
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag (Eingang in unserem Haus am 19.07.2021) am
19. September 2021, eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstätten in Köln
zuzulassen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die
Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen
Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am
kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden
verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus
abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das
Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der
Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-
Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer
Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15).

Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe
werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der
weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach
§§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete
Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten,
kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt
erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung

IBAN DE36500500000082001405
BIC-Code HELADEFXXX

*Festnetzpreis 14 ct/min,
Mobilfunkpreise maximal
42 ct/min



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>).

Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Eine sonntägliche Ladenöffnung kann daher nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Eine solche Ausnahme ist hier für uns nicht erkennbar.

Im Hinblick auf den Bereich der Ladenöffnungen ist offen, ob die Ladenöffnungen in den gesamten Veddeln zugelassen werden soll, wobei jeweils die genannte Zahl von Einzelhändlern in den jeweiligen Stadtvierteln teilnehmen wird oder ob der Bereich der Ladenöffnung innerhalb der Veddell begrenzt werden soll.

Pure Rabattaktionen können hier nicht als Anlassbezug hinzugezogen werden (vgl. u.a. IG-Severinstrasse, hier sind ausschließlich Rabattaktionen als Anlass angegeben)

Auf die Auswirkungen der Corona Pandemie für den Einzelhandel kann eine Öffnung von Verkaufsstellen in Köln nicht gestützt werden. Die Erwägung dem stationären Einzelhandel als Ausgleich der Einbußen durch die Corona-Pandemie auch an Sonntagen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zu eröffnen ist mit der grundsätzlich zu wahren Arbeitsruhe an den betroffenen Sonntagen nicht vereinbar.

„Die landes- und bundesweit eingetretenen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, so gravierend sie für viele Unternehmer des stationären Einzelhandels sind, rechtfertigen es auch angesichts des weiten Umfangs, in dem der Landesgesetzgeber gerade der Berufsausübungsfreiheit der Verkaufsstelleninhaber wie auch der allgemeinen Handlungsfreiheit potentieller Kunden mit werktäglich vollständig freigegebenen Öffnungszeiten und zahlreichen Ausnahmeregelungen Rechnung getragen hat, nicht, ohne Weiteres vier



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

beliebigen Sonntagen ab 13.00 Uhr praktisch werktägliches Gepräge mit allen damit verbundenen Begleiterscheinungen zu geben.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03. September 2020 – 4 B 1253/20.NE –, Rn. 33 - 35, juris.

■ Sollte der Rat gleichwohl die ordnungsbehördlichen Verordnungen beschließen, teilen Sie uns bitte das Datum der Bekanntgabe mit.

■ 